

Name der Gesellschaft  
Kurfürst Friedrich=Wilhelms=Nordbahngesellschaft

会社名  
フリードリッヒ・ヴィルヘルム選帝侯・北鉄道会社

認可年月日  
1867.02.18.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1867,SS.368-374.

ファイル名  
18670218KFWN\_A.pdf

(Nr. 6577.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft, in der außerordentlichen Generalversammlung vom 27. Dezember 1866. beschlossenen Statutnachtrag. Vom 18. Februar 1867.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.**

Nachdem die Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft in der am 27. Dezember 1866. abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung ihrer Aktionaire den anliegenden Nachtrag zu ihrem, unter dem 2. Oktober 1844. landesherrlich bestätigten Statut, beschlossen hat, wollen Wir diesen Beschluß samt dem Nachtrage hierdurch bestätigen, insbesondere auch genehmigen, daß die Verwaltung des gesammten Unternehmens der gedachten Eisenbahngesellschaft vom 1. April dieses Jahres ab unter den in dem vorerwähnten Statutnachtrage näher festgesetzten Modalitäten vom Staat übernommen werde.

Diese Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1867.

**(L. S.)**                      **Wilhelm.**

Trh. v. d. Seydt.      Gr. v. Ikenpliz.      Gr. zur Lippe.

---

# Nachtrag zum Statute

der

## Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn.

---

### §. 1.

Die Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahngesellschaft führt fortan die Benennung: „Hessische Nordbahngesellschaft.“

Die Aktien der Gesellschaft nebst den zugehörigen Dividendenscheinen werden mit Rücksicht auf die veränderte Firma nach dem beiliegenden Schema umgedruckt.

### §. 2.

Die Gesellschaft überträgt von dem bei der landesherrlichen Bestätigung dieses Statutennachtrages von Seiner Majestät dem Könige zu bestimmenden Zeitpunkte ab die gesammte Verwaltung des Kurfürst Friedrich-Wilhelms-Nordbahn- resp. jetzigen Hessischen Nordbahn-Unternehmens an die Königlich Preussische Staatsregierung nach Maafgabe der nachfolgenden Bestimmungen:

- 1) Zur Leitung der Geschäfte des Unternehmens wird eine Königl. Verwaltungsbehörde unter der Firma „Königl. Eisenbahndirektion zu Kassel“ von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eingesetzt, welcher innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Auf dieselbe gehen alle in dem Statut der Direktion, dem Verwaltungsrathe und der Generalversammlung (mit Ausnahme der unter Nr. 5. der Generalversammlung vorbehaltenen Funktionen) beigelegten Befugnisse über. Sie leitet den Betrieb für Rechnung der Gesellschaft und führt die noch erforderlichen Bauarbeiten für deren Rechnung aus, so daß sie in Betreff der von ihr einzugehenden Verträge und Verbindlichkeiten als Bevollmächtigte der Gesellschaft zu betrachten ist. Die Kosten dieser Verwaltung, insbesondere auch die der Königl. Verwaltungsbehörde selbst werden aus dem Fonds der Gesellschaft bestritten. Seitens des Staats bleibt vorbehalten, der Königl. Direktion auch die Leitung des Betriebes anderer Bahnen mit zu übertragen, in welchem Falle die Gehälter und sonstigen Kosten der Königl. Direktion nach der Meilenzahl der verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt werden.

- 2) Um der Gesellschaft eine Mitwirkung bei der Leitung des Unternehmens zu sichern, soll von der Generalversammlung eine Deputation von fünf Mitgliedern, von welchen drei in Kassel wohnen müssen, die beiden anderen im anderweitigen Preussischen Staatsgebiete domizilirt sein dürfen, aus der Zahl der Aktionaire gewählt werden. Die Mitglieder dieser Deputation haben während ihrer Funktion zehn Aktien bei der Königlichen Direktion zu deponiren. Es werden ebensoviel Stellvertreter mit denselben Bestimmungen hinsichtlich des Domizils gewählt. Alljährlich scheidet abwechselnd zwei, respektive drei Mitglieder und Stellvertreter aus, das erste Mal nach dem Loose und später nach dem Amtsalter. Die Stellen der Auscheidenden werden durch die alljährlich stattfindende ordentliche Generalversammlung wieder besetzt; die auscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, so treten für sie zunächst nach dem Amtsalter, wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ihre Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens drei Mitglieder mitwirken.

Für die erste Wahlperiode besteht die Deputation aus den Herren:

- 1) Obergerichts-Anwalt Dr. Weigel in Kassel,
  - 2) Geheime Kommerzienrath Bleichröder in Berlin,
  - 3) Ober-Finanzrath a. D. Zuschlag in Kassel,
  - 4) Bankier Hahlo daselbst;
  - 5) Bankier Kuczynski zu Berlin.
- 3) Ohne Zustimmung der Deputation, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft der Königlichen Eisenbahndirektion gegenüber wahrnimmt, soll der Tarif, sowohl für die Personen- als Güterbeförderung, nicht unter die zur Zeit auf der Cöln-Mündener Eisenbahn geltenden Tariffaße ermäßigt werden.

Außerdem muß die Deputation in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Feststellung und Abänderung der Fahrpläne und Tarife, sowie bei Festsetzung der Dividende mit ihrem Gutachten gehört werden, und, dringend eilige Fälle ausgenommen, deren abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung eingereicht werden. Auch soll die Deputation über diejenigen Propositionen gutachtlich gehört werden, welche in Gemäßheit des §. 37. der Statuten zur Entscheidung der Generalversammlung werden gebracht werden.

Die Deputation hat ihre Konferenzen an dem Sitze der Königlichen Direktion zu halten. Die auswärtigen Mitglieder erhalten für die Tage, wo Konferenzen stattfinden, drei Thaler Diäten und, soweit sie nicht auf der Bahn selbst reisen, Erstattung ihrer Reiseauslagen.

4) Dieser

4) Dieser Deputation (Allinea 2.) wird die Rechnung über die noch rückständigen Bauausführungen und sodann jährlich innerhalb der vier ersten Monate des folgenden Jahres die Rechnung über den jährlichen Betrieb mitgetheilt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt werden, überreicht die Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

5) Der Generalversammlung verbleibt die ihr im §. 37. des Statuts eingeräumte Zuständigkeit.

Die Generalversammlung hat in ihrer ordentlichen Jahresversammlung die Wahl der Mitglieder der Deputation zu bewirken und den Bericht über die Lage des Unternehmens entgegenzunehmen.

Der Vorsitzende der Deputation hat die Generalversammlungen einzuberufen und führt in denselben den Vorsitz.

6) Das Unternehmen der Hessischen Nordbahngesellschaft wird auf den Bau und Betrieb einer Bahn von Karlsruhen über Godelheim, Detmold und Herford nach Lemförde, beziehungsweise einem anderen von der projektirten Bahn von Osnabrück nach Bremen berührten Orte mit Abzweigungen nach Bielefeld und Lemgo für den Fall ausgedehnt, daß dem Unternehmen von der Fürstlich Lippschen Regierung eine von der Königlichen Direktion und der Deputation für ausreichend erachtete Unterstützung zu Theil wird.

Ob und inwieweit die Mittel zum Bau dieser Bahn, sowie zu den nach Nr. 8. neu zu bildenden Reserve- und Erneuerungsfonds im Betrage von 500,000 Thalern durch Ausgabe neuer Aktien, welche indeß nicht unter Pari begeben werden dürfen, oder durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen aufgebracht und inwieweit die Besitzer der alten Aktien rücksichtlich des Bezugsrechtes der neuen Aktien bevorzugt werden sollen, wird von der Königlichen Direktion im Einvernehmen mit der Deputation beschlossen.

Während der Bauzeit sind die Zinsen der Prioritäts-Obligationen ebenso wie diejenigen der Stammaktien aus dem Baukonto zu entnehmen. Eine Verzinsung dieser Kapitalien aus den Betriebsüberschüssen darf erst von dem auf die vollständige Eröffnung der neuen Linien folgenden Kalenderjahre ab stattfinden.

7) Bei Ausführung der im vorigen Allinea näher bezeichneten Bahnen kann das der Staatsregierung im §. 17. der Statuten eingeräumte Recht käuflicher Uebernahme des ganzen Bahnunternehmens erst nach Ablauf von 30 Jahren seit der Eröffnung des Betriebes auf der neuen Bahn ausgeübt werden. Das Ankaufsrecht kann aber überhaupt nur ausgeübt werden, nachdem die Verwaltung der Bahn durch den Staat aufgehoben und der Gesellschaft die eigene Verwaltung sechs Jahre lang zugestanden hat.

- 8) Die Staatsregierung wird der Hessischen Nordbahngesellschaft die bei der ehemaligen Kurfürstlich Hessischen Regierung als Pfand für das im Jahre 1849. gemachte unverzinsliche Darlehen im Betrage von 500,000 Thalern hinterlegten 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie im Betrage von noch 217,500 Thalern Behufs Kassation derselben zurückgeben.

An der Verpflichtung der Gesellschaft, von dem bezeichneten Darlehen resp. dem zeitweiligen Reste desselben im Betrage von 125,000 Thalern alljährlich 25,000 Thaler abzutragen, wird hierdurch nichts geändert; jedoch sollen diese 25,000 Thaler aus dem neu zu bildenden Baufonds genommen werden.

Ferner verpflichtet sich die Staatsregierung, der Hessischen Nordbahngesellschaft auch den Rest der der ehemaligen Kurfürstlich Hessischen Regierung für den Antheil der Gesellschaft an den Baukosten der Bahn von Kassel nach Guntershausen in Zahlung gegebenen 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie zum Betrage von 937,500 Thalern Behufs deren Kassation zurückzugewähren und auf Höhe dieser Summe Buchgläubigerin der Gesellschaft zu werden.

Die Gesellschaft verpflichtet sich dagegen, diese Schuld, welche während der Dauer der Verwaltung der Bahn durch den Staat unkündbar ist, mit jährlich 3½ Prozent zu verzinsen und mit ½ Prozent des Nominalbetrages zu amortisiren. Sollte die Verwaltung der Bahn nach Maafgabe der getroffenen Bestimmungen an die Gesellschaft zurückfallen, so hat der Staat das Recht zu verlangen, daß ihm für den Rest seiner Forderung 3½prozentige Schuldobligationen zurückgewährt werden, welche gleichfalls einer näher zu vereinbarenden, feinenfalls jedoch Ein Prozent des Nominalbetrages des vorerwähnten Kapitals übersteigenden Amortisation unterliegen sollen.

Endlich erklärt sich die Staatsregierung auch damit einverstanden, daß die noch im Besiße der Gesellschaft befindlichen 3½prozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie im Betrage von 339,000 Thalern, welche bisher die Reserven der Gesellschaft bildeten, kassirt und von dem neu zu bildenden Baufonds 500,000 Thaler für den Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg abgesetzt werden.

- 9) Für den Fall, daß in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen die Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, eingeführt werden sollten, wird der §. 16. der Statuten aufgehoben.
- 10) Die Dauer der Verwaltung der Bahn Seitens des Staates wird auf mindestens zehn Jahre festgesetzt. Nach Ablauf derselben soll sowohl dem Staate als der Gesellschaft die Kündigung des Verhältnisses mit einjähriger Frist zustehen, der Gesellschaft jedoch nur dann, wenn sie zuvor allen Verbindlichkeiten gegen den Staat vollständig Genüge geleistet hat. Eine Kündigung kann von Seiten der Gesellschaft nur in derselben Weise wie Abänderungen des Statuts beschlossen werden (§. 38. des Statuts).

§. 3.

An die Stelle der im §. 20. der Statuten bezeichneten öffentlichen Blätter treten für die Folge:

- 1) der Königlich Preussische Staatsanzeiger,
- 2) die Kasseler Zeitung,
- 3) die Berliner Börsen-Zeitung,
- 4) die National-Zeitung,
- 5) die Cölnische Zeitung.

Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes an Stelle des eingegangenen Beschluß gefaßt hat.

§. 4.

An die Stelle des §. 32. der Statuten treten folgende Bestimmungen:

Bei allen Abstimmungen geben je zehn Aktien Eine Stimme, so jedoch, daß auch der größte Aktienbesitz zu nicht mehr als dreißig Stimmen berechtigt.

Ist ein Aktionair zugleich Bevollmächtigter eines anderen Aktionairs, so kann er, einschließlich des Stimmrechts des letzteren, niemals mehr als sechszig Stimmen haben.

Die Besitzer von weniger als zehn Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung — jedoch ohne Stimmrecht — befugt.

§. 5.

Die Präsentation der Aktien resp. Certifikate kann außer in dem Bureau der Gesellschaft auch an einem von der Direktion näher zu bezeichnenden Orte in Berlin und zwar in diesem Falle nur bis spätestens fünf Tage vor der anberaumten Generalversammlung gültig erfolgen.

---

**Schema der Aktie.**

**Aktie**

der

**Hessischen Nordbahn-Gesellschaft**

über

**Ein hundred Thaler.**

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages nach  
Maassgabe des unter dem 2. Oktober 1844. landesherrlich bestätigten  
Statuts und seinen Nachträgen verhältnissmäßig Theil an dem ge-  
samten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Kassel, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Königliche Eisenbahn-Direktion.**

(Stempel.)

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register Fol. ....

**Schema der Dividendenscheine zu den Aktien.**

**Aktie № .....**

**Dividendenschein № ..... Jahr 18..**

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der  
Kasse der Hessischen Nordbahn-Gesellschaft diejenige Dividende, welche  
für das Jahr 18.. auf die Aktie № ..... fallen und deren Betrag  
nebst der Verfallzeit von der Direktion bekannt gemacht werden wird.

Kassel, den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

**Königliche Eisenbahn-Direktion.**

(Stempel.)

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

§. 28. des Statuts. Mit jeder Aktie werden  
für eine angemessene Anzahl von Jahren Divi-  
dendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf  
des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 28. des Statuts. Dividendenscheine, welche innerhalb  
vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben  
werden, verfallen zum Vortheil des für die Beamteten der  
Gesellschaft gebildeten Pensions- und Unterstützungsfonds.